

Entschädigung für Verdienstausschlag wegen Kinderbetreuung, § 56 Abs. 1a IfSG

Auf Grund zahlreicher Nachfragen zur Entschädigung wegen Kinderbetreuung bei Verdienstausschlägen hat sich der Baugewerbe-Verband an den Präsidenten des Landesverwaltungsamtes, als zuständige Behörde, mit der Bitte um Erläuterungen gewandt.

Mit Schreiben vom **03.04.2020** hat der Präsident des LVWA zur Ausführung der neuen Regelungen geantwortet. Seine Ausführungen fassen wir wie folgt zusammen:

- Entschädigungsregelung gem. § 56 Abs. 1 a IfSG traten am 30.03.2020 in Kraft
 - Adressat: sorgeberechtigte Eltern (ein Elternteil), die ihre Kinder aufgrund pandemiebedingter Schließung selbst betreuen und deshalb ihre berufliche Tätigkeit nicht ausüben können
 - Entschädigung für max. 6 Wochen i.H.v. 67 Prozent des Verdienstausschlages, max. 2.016 €/Monat
 - der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens 6 Wochen, die Entschädigung stellvertretend für die zuständige Behörde ausbezahlen
 - die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber von der Behörde auf Antrag erstattet
 - selbständig tätige Sorgeberechtigte müssen den Antrag selbst stellen
 - Anträge sind innerhalb von 3 Monaten nach Ende der behördlich angeordneten Schließung zu stellen

Voraussetzungen:

- Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sowie Kinder mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind
- für den Zeitraum der Schließung darf keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit, auch nicht durch einen anderen Elternteil oder durch eine Notbetreuung bestehen
- die notwendige Betreuung muss zu einem Verdienstausschlag führen
- es darf bei Fernbleiben kein anderweitiger Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes bestehen
- bestehende Zeitguthaben, Urlaub(?), Nutzung flexibler Arbeitsmöglichkeiten (z.B. Homeoffice), Krankschreibung des Kindes oder der Sorgeberechtigten, gewährte Kurzarbeit stehen einer Entschädigung wegen Kinderbetreuung entgegen

Das LVWA arbeitet an der Verfügbarkeit eines Online-Antrages. Dieser soll auf der Homepage des LVWA veröffentlicht werden. Dort werden auch weitere Veröffentlichungen zum Ablauf des Verfahrens bekanntgegeben, insbesondere über den Umfang und die Art der vom Antragsteller zu erbringende Nachweise. (Stand 06.04.20)